

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

10. Stück, 01.02.1924

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 1. Febr. 1924.) 10. Stück.

### Inhalt:

Nr. 37. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Januar 1924, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.

### Nr. 37.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.

Oldenburg, den 29. Januar 1924.

Die §§ 22 ff. der Bekanntmachung vom 10. März 1903 erhalten folgende Fassung:

### § 22.

Für die Untersuchungen bei Schlachtungen im Inlande hat der Besitzer des untersuchten Tieres zu entrichten:

1. für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:

- |  |         |
|--|---------|
| a) für 1 Pferd . . . . .   | 3,— M,  |
| b) „ 1 Stück Großvieh. . . . .   | 2,50 M, |
| c) „ 1 Schwein oder Wildschwein im Gewicht von über 100 Pfund Lebendgewicht, einschließlich Trichinenschau . . . . . | 1,— M,  |

- d) für 1 Schwein bis 100 Pfund Lebendgewicht 0,70 *M*,  
 e) „ 1 Kalb . . . . . 0,75 *M*,  
 f) „ 1 Schaf oder eine Ziege . . . . . 0,60 *M*.

Diese Sätze sind auch gültig bei Not- und Haus-  
 schlachtungen, wenn eine Besichtigung im lebenden Zustande  
 nicht vorangegangen oder allein die Schlachtviehbeschau vor-  
 genommen ist.

Bei Wiederholungen der Schlachtviehbeschau (§ 6 Abs. 1  
 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats) sind die  
 vollen Gebühren zu zahlen.

2. Zu den Gebühren hat der Tierbesitzer einen Zu-  
 schlag von 0,30 *M* zu zahlen:

- a) wenn die Untersuchung in den Monaten März bis  
 einschließlich September vor 6 Uhr morgens und in  
 den Monaten Oktober bis einschließlich Februar vor  
 8 Uhr morgens oder wenn sie abends nach 8 Uhr oder  
 an einem Sonn- und Festtage verlangt wird,  
 b) wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleisch-  
 beschau oder Trichinenschau 2 Stunden nach dem von  
 dem Besitzer angegebenen Zeitpunkte der Schlachtung  
 nicht vorgenommen werden kann.

3. Für die Ausstellung einer besonderen Bescheini-  
 gung gemäß § 47 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen A  
 des Bundesrats oder gemäß § 5 Ziffer 3 dieser Bekannt-  
 machung ist eine Gebühr von 0,20 *M* zu entrichten.

Über die Ergebnisse der Fleischbeschau und Trichinen-  
 schau sind ohne Antrag nicht zwei gesonderte Bescheinigungen  
 auszufertigen, vielmehr ist der Befund bei der Trichinenschau  
 kostenlos auf der Fleischbeschaubescheinigung zu vermerken.

4. Hat vor der Besichtigung durch den Beschauer eine  
 nach § 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A zum  
 Reichsfleischbeschaugesetz unzulässige Zerlegung des geschlach-  
 teten Tieres stattgefunden, oder sind vor der Beschau bereits  
 einzelne für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches  
 wichtige Körperteile entfernt oder einer nach § 17 Abs. 4  
 unzulässigen Behandlung unterzogen worden, so daß nach

§ 18 a. a. D. die Fleischschau nur von dem tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden darf, so haben die Tierbesitzer neben den Beschaugebühren die Kosten der Ergänzungschau zu tragen.

## § 23.

Zur Deckung der staatlichen Beschaukosten haben nach näherer Anweisung des Ministeriums des Innern die tierärztlichen Beschauer und die Laienfleischbeschauer einen vom Ministerium des Innern festzusetzenden Prozentsatz der von den Tierbesitzern erhobenen Gebühren an die Landeskasse abzuführen. Außerdem haben sämtliche Beschauer bei der gleichzeitigen Untersuchung mehrerer Tiere desselben Besitzers von den für die Schau erhaltenen Gebühren an die Landeskasse abzuführen:

1. für jedes zweite und dritte
  - a) Kind . . . . . 0,60 *M.*
  - b) Schwein im Gewicht von über 100 Pfund  
Lebendgewicht . . . . . 0,20 "
  - c) Schwein bis 100 Pfund Lebendgewicht 0,10 "
  - d) Kalb . . . . . 0,20 "
  - e) Schaf oder Ziege . . . . . 0,15 " ;
2. für jedes vierte und jedes folgende
  - a) Kind . . . . . 1,— *M.*
  - b) Schwein im Gewicht von über 100 Pfund  
Lebendgewicht . . . . . 0,30 "
  - c) Schwein bis zu 100 Pfund Lebendgewicht 0,15 "
  - d) Kalb . . . . . 0,30 "
  - e) Schaf oder Ziege . . . . . 0,20 " .

Die am Schlusse des Kalenderjahres verbleibenden Überschüsse sollen den Fleischschauern in Gestalt von Kilometergeldern wieder zufließen. Die Höhe derselben wird nach Maßgabe der verfügbaren Mittel vom Ministerium des Innern festgesetzt. Die Fleischbeschauer, welche auf Zahlung von Kilometergeldern Anspruch erheben wollen, haben am Schlusse des Kalenderjahres ein Verzeichnis der in ihrem

Bezirk gemachten Dienststreifen auf vorgeschriebenem Formular dem zuständigen Amte — Stadtmagistrat — einzureichen. In das Verzeichnis sind nur Reisen über 4 km Entfernung von dem Wohnorte des Fleischbeschauers aufzunehmen. Die Berechnung der Entfernungen hat, soweit angängig, nach dem amtlichen Wegmesser zu erfolgen. Für die Schlachtvieh- und Fleischschau darf nur eine Reise in Ansatz gebracht werden, ebenso in den Fällen, wo auf derselben Reise die Beschau bei mehreren Tieren vorgenommen ist.

## § 24.

Die Tierärzte erhalten in denjenigen Bezirken, für welche sie nicht als ordentliche Beschauer bestellt sind, für jede Ergänzungsbeschau und jede Beschau bei Notschlachtungen ohne Rücksicht auf die Tiergattung 2,50 *M*.

Für Reisen über 2 km Entfernung vom Mittelpunkt des Wohnortes des Tierarztes erhalten die Tierärzte die Reiseentschädigung, die ihnen nach den Vorschriften über die Vergütungen der Beamten und praktischen Tierärzte in polizeilichen Fällen zustehen.

Befindet sich der Tierarzt bereits aus einem anderen Anlaß am Orte der Beschau, so gebühren ihm keine Reisekosten aus der Staatskasse.

## § 25.

Unverändert.

## § 26.

Unverändert.

## § 27.

Im § 27 wird die Zahl 2 *M* durch 0,10 *M* ersetzt. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1924 in Kraft.

Oldenburg, den 29. Januar 1924.

Staatsministerium.

R. Weber.